

Demnach gelangt man zu dem Ergebnis, daß sich die Rückwirkung des alten Urheberrechtsgesetzes nicht auf die Voraussetzungen erstreckt, unter denen ein vor dem 1. Januar 1871 erschienenenes Werk den autorrechtlichen Schutz erlangt hat. Jedenfalls gilt dieser Grundsatz, soweit es sich um Fälle handelt, in denen ein älteres Werk vollen Urheberrechtsschutz besaß, den es auch nach dem Bundesgesetz von 1870 nicht erworben haben würde, während andererseits den bisher schutzlosen Werken der Autorschutz verliehen ist; in diesem Falle ist zugunsten eines erweiterten Urheberrechtsschutzes allerdings eine Rückwirkung des Gesetzes auf die Voraussetzung seiner Entstehung statuiert worden, aber diese Rückwirkung ist durch den Nebensatz: »selbst wenn ...« ausdrücklich hervorgehoben, was nicht nötig gewesen wäre, wenn man in dem Hauptsatz des § 58 Absatz 1 bereits den Ausdruck einer Rückwirkung des Gesetzes auf die Voraussetzungen für den Autorschutz älterer Werke überhaupt gesehen hätte.

Demnach ist der volle Urheberrechtsschutz, den die streitigen Werke Wilhelm Raabes auf Grund der früheren Landesgesetze vor dem 1. Januar 1871 erworben hatten, weder durch § 11 des Bundesgesetzes vom 11. Januar 1870, das in der Dauer der Schutzfristen mit den Vorschriften des früher für die streitigen Schriften maßgebenden Partikularrechts übereinstimmt, noch durch die im § 58 bestimmte Rückwirkung des neuen Rechts beeinträchtigt worden. Die Werke sind daher nicht mit dem Ablauf von 30 Jahren seit ihrem ersten pseudonymen Erscheinen (1857, 1858) gemeinfrei geworden, sondern bleiben noch 30 Jahre nach dem Tode ihres 1910 verstorbenen Verfassers gegen Nachdruck geschützt. Hierin ist durch die Vorschriften des inzwischen an die Stelle des Gesetzes von 1870 getretenen neuen Urheberrechtsgesetzes nichts geändert (§ 29 des neuen Gesetzes). Das neue Urheberrechtsgesetz legt sich ebenfalls eine Rückwirkung auf die schon vor seinem Inkrafttreten erschienenen Werke bei (§ 62); seine Vorschriften sind daher für die Rechte maßgebend, die der Kläger als Verleger der streitigen Werke gegen die Beklagten wegen des von ihnen veranstalteten unbefugten Nachdrucks und der Verbreitung der rechtswidrig hergestellten Exemplare geltend machen kann. Dem Kläger steht als Verleger der Schriften das ihm vom Verfasser Wilhelm Raabe übertragene Recht zu, die Werke ausschließlich zu vervielfältigen und zu verbreiten (§§ 8, 11 des Urheberrechtsgesetzes und § 2 des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901).

Dieses Gesetz von 1901 hat ja aber bekanntlich die Bestimmung, daß spätere Namensnennung die Pseudonymität und Anonymität heile. Vollends ist also die Geltung des fehlerhaften 1870er Gesetzes für den Fall Raabe ausgeschaltet. Vgl. dazu namentlich auch noch die Ausführungen unten bei IV, 1. Das Leipziger Urteil kommt auf abgekürztem Wege zu dem gleichen Ergebnis der Geltung des Gesetzes von 1901 auf Grund seiner Definition des »geschützten« Werkes als (nach dem neuen Gesetz) »schutzfähigen« Werkes:

Mit dem Inkrafttreten des Lit.-Ges. vom 19. 6. 1901 änderte sich die Rechtslage. Denn das neue Gesetz hält nicht mehr an dem Zwange der Eintragung in die Eintragsrolle fest, sondern läßt im § 31 Abs. 2 zur Erlangung des Schutzes wie ein orthonymes Werk die Angabe des wahren Namens des Urhebers gemäß § 7 Abs. 1, also bei einer späteren Veröffentlichung, innerhalb der dreißigjährigen Frist des § 31 Abs. 1 nach. Diesem Erfordernis ist aber im vorliegenden Falle unstreitig genügt worden. Das Gesetz von 1901 fand also bei seinem Inkrafttreten am 1. 1. 1902 Schriftwerke im Sinne seines § 1 vor, die, wenn sie während seiner Geltungszeit erschienen wären, den Schutz des § 29 gemäß dem § 31 Abs. 2 erlangt haben würden und für die, da der Verfasser unstreitig erst im Jahre 1895 gestorben ist, die Schutzfrist des § 29 noch nicht abgelaufen war; kurz es fanden sich geschützte Werke im Sinne des § 62 vor, so daß sich nach seinen Vorschriften die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers bzw. der Klägerin als der Verlegerin richten.

Man sieht aber, trotz dieser gesetzes-technischen Feststellungen, die jedoch meiner unmaßgeblichen Meinung nach das Wesen der Sache nicht treffen, daß wir mit solchen gesetzes-technischen Erwä-

gungen doch nicht recht vorwärts kommen. Ich will sie gern als Helfer bei der Findung des richtigen Rechts anerkennen, aber es ist, wie schon die Verschiedenheiten der Begründung in diesen beiden Urteilen zeigt, keine Gewähr gegeben, daß die Darlegungen durchschlagen müssen. Ganz anders ist dies bei dem nach moderner Rechtsauffassung wirklich juristischen Standpunkt der Fall, der auf den Sinn der Sache, auf wirtschaftliche und höhere Gesichtspunkte das Hauptgewicht legt, was wir im folgenden an der Hand der beiden Urteile noch darlegen wollen.

IV. Die juristische Auslegung.

1. Die Einheit des Werkes.

Der Gesichtspunkt, daß es sich bei einem und demselben Werk nicht um zwei verschiedene Schutzfristen, um ein geschütztes und ein ungeschütztes Werk handeln kann, dieser Gesichtspunkt wird von den beiden Urteilen nicht ausdrücklich, sondern nur implizite benützt.

Das Berliner Urteil scheint wenigstens bei folgenden beachtenswerten Erwägungen an diese Tatsache zu denken:

Wenn ein Werk eines am 1. Januar 1871 noch lebenden Schriftstellers vor dem 1. Januar 1841 erstmalig pseudonym und dann in einer neuen Auflage unter dem wahren Namen des Verfassers erschienen war, so war es nach der alten Gesetzgebung bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Autors wie eine von vornherein orthonym veröffentlichte Schrift geschützt. Dieser Schutz würde, ohne daß der Verfasser es auf irgendeine Weise hätte verhindern können, mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 1. Januar 1871 erloschen sein, weil die dreißigjährige Schutzfrist des alten und neuen Rechts für pseudonyme Werke schon abgelaufen war und eine wirksame Eintragung des Autors in die Eintragsrolle in Leipzig (§ 11 Absatz 4 des Gesetzes) nicht mehr hätte erfolgen können; das Werk wäre damit gemeinfrei geworden. Diese Konsequenz erkennt das Oberlandesgericht Dresden in dem Beschlusse vom 9. Oktober 1912 (Annalen des Königl. Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden Band 34 Seite 282) allerdings als dem Gesetz entsprechend an. Im Gegensatz zu dieser Entscheidung ist das erkennende Gericht der Ansicht, daß ein solches Ergebnis, das auf die Zerstörung zweifellos bestehender Urheberrechte hinausläuft, mit der Absicht des zum Schutz der Urheberrechte bestimmten Bundesgesetzes mangels einer ausdrücklichen und unzweideutigen Vorschrift nicht zu vereinen ist. Auch der Wortlaut des Gesetzes läßt sich für die Ansicht der Beklagten nicht verwerten.

Noch deutlicher ergibt sich das aus den Ausführungen des Urteils über die Frage, ob Veröffentlichung nur erste Veröffentlichung bedeutet:

Die von den Beklagten gemachte Unterscheidung zwischen einem pseudonymen Werke und einer Schrift, »die unter einem anderen als dem wahren Namen ihres Urhebers veröffentlicht worden ist«, ist irrig und findet auch in den Motiven des Regierungsentwurfes zu § 11, der mit § 11 des Gesetzes übereinstimmt, keinerlei Stütze. Der Grund für die Ausdrucksweise des Gesetzes ist nicht durch die von dem Beklagten behauptete Absicht, sondern durch den rein äußerlichen Umstand zu erklären, daß der Ausdruck pseudonym (wie auch in dem preussischen Gesetze vom 11. Juni 1837, § 7, dessen Wortlaut offenbar für das Bundesgesetz verwertet ist) vermieden werden sollte und deshalb mangels eines passenden deutschen Adjektivums umschrieben werden mußte. Demnach rechtfertigt der vom Gesetz an Stelle des Wortes pseudonym gewählte Ausdruck die daraus gezogene Folgerung der Beklagten nicht. Abriegen würde auch nicht einzusehen sein, warum das Gesetz, das anonyme und pseudonyme Werke hinsichtlich ihres anfänglichen Schutzes und in Beziehung auf die nachträgliche Erlangung des autorrechtlichen Vollschutzes zweifellos gleich behandeln will, von den anonymen Werken als solchen spricht, »bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist«, also bei den anonymen Werken auf ihre anonyme Veröffentlichung, welche die Beklagten betonen, überhaupt kein Gewicht legt; aus dieser Verschiedenheit der Ausdrucksweise einen sachlichen Unterschied in der Behandlung der pseudonymen und anonymen Werke abzuleiten, ist mit der Absicht des Gesetzes schlechterdings unvereinbar. Daraus ergibt sich, daß dem Wort »veröffentlicht« keinerlei besondere sachliche Bedeutung zukommen kann. Jedenfalls geht auch aus § 11 Absatz 3, 4 des Gesetzes nicht hervor, daß unter den pseudonym veröffentlichten Werken die erstmalig unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers veröffentlichten Werke zu verstehen seien, so daß eine spätere orthonyme Neupublikation vor dem 1. Januar 1871 den Mangel der erstmaligen pseudonymen Veröffentlichung nicht mehr hätte heilen können. Diese Ansicht rechtfertigt sich auch dadurch, daß das

die weitgehende Auslegung dieses Gesetzes, die dem Verfasser der Motive wohlbekannt war (er zitiert den Kommentar von Mandry zu dem Bayerischen Gesetz, Erlangen, 1867, in dem diese Auslegung mitgeteilt wird), hätten zu eigen machen wollen, wohl ausdrücklich darauf hingewiesen worden sein; tatsächlich findet sich aber ein solcher Hinweis nicht, und der Umstand, daß die Motive nur von der möglichen Verkürzung von Schutzfristen infolge der Rückwirkung des Gesetzes als Fall der Schmälerung erworbener Rechte sprechen, enthält eine stillschweigende Ablehnung der aus den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes von der Auslegung gezogenen Konsequenzen.